Datenschutz und Prüfungsarbeiten

Prüfungen
Bei Prüfungen, Aufsätzen oder anderen Schularbeiten – und deren Bewertung – handelt es sich um Personendaten der Schülerin, des Schülers. Wie ist mit diesen Schülerarbeiten umzugehen, welche Rechte stehen den SchülerInnen und ihren Eltern hier zu? Einfachheitshalber sprechen wir im Folgenden von «Prüfungen».
Die Rechtslage bezüglich Aufnahmeprüfungen, Maturaprüfungen und sogenannten «Standardaufgaben» soll ausgeklammert sein, da diesbezüglich allenfalls besondere Regelungen zu beachten sind.

Rechtslage vor der Zeugnisabgabe
Lehrpersonen sind von Gesetzes wegen verpflichtet, Prüfungen durchzuführen, und dabei die SchülerInnen zu beurteilen. Die einzelnen Beurteilungen während des Semesters bilden die Grundlage für das Zeugnis. Da dieses durch die Eltern allenfalls angefochten werden kann, kommt den einzelnen Prüfungen Beweisfunktion zu. Die Lehrperson muss deshalb die Prüfungen vor der Zeugnisabgabe aufbewahren. Eine definitive Rückgabe an die SchülerInnen ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei vorübergehender Abgabe an die Schülerinnen und Schüler – falls etwa die Eltern Prüfungen visieren müssen –, muss die Gewähr bestehen, dass die fraglichen Unterlagen der Lehrperson auch wieder zurückgebracht werden. Im Zweifelsfall kann die Lehrperson sicherheitshalber eine Kopie machen.

Einsichtsrecht und Anspruch auf Kopien
Die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern haben aufgrund des Datenschutzgesetzes das Recht, jederzeit die eigenen Daten einzusehen und davon auch kostenlose Kopien zu erhalten. Damit Eltern Prüfung und Bewertung nachvollziehen können, haben sie auch einen Anspruch auf Kopie der Aufgabenstellungen.

Rechtslage nach der Zeugnisabgabe
Ist das Zeugnis abgegeben und die Beschwerdefrist verstrichen, benötigt die Lehrperson die einzelnen Prüfungen nicht mehr. Da diese in aller Regel nicht archiviert werden müssen, sind sie an die Schülerinnen und Schüler zurückzugeben. Verzichten diese auf die Rücknahme, so sind die Prüfungen zu vernichten. Dabei ist zu beachten, dass Prüfungen weder in den Papierkorb, noch ins Altpapier gehören, sondern zu schreddern sind. Elektronische Aufzeichnungen sind – auf sämtlichen Speichermedien – so zu löschen, dass sie durch Dritte nicht mehr wiederhergestellt werden können.
Auf diese Weise ist mit Schülerunterlagen auch umzugehen, wenn die Lehrperson eine Klasse abgibt oder wenn SchülerInnen die Klasse definitiv verlassen.

Ein Hinweis zur Datensicherheit
Solange Prüfungen als Beweismittel aufbewahrt werden müssen, sind sie so zu sichern, dass sie weder durch Unberechtigte eingesehen, noch verändert oder gar vernichtet werden können. Für Papierunterlagen heisst dies, dass sie stets *abgeschlossen* aufbewahrt werden müssen. Elektronische Daten müssen mit einem *sicheren Passwort* geschützt werden.
Diese Sicherheitsmassnahmen sind sowohl in der Schule, wie auch bei der Lehrperson zu Hause einzuhalten.

Haben Sie Fragen zu Datenschutz und Datensicherheit?
Konsultieren Sie den Leitfaden «Datenschutz in der Schule», den Sie neben vielen weiteren Informationen auf der Homepage des Datenschutzbeauftragten finden.

Dr. iur. René Huber, Datenschutzbeauftragter
Postfach 156, 6301 Zug
041 728 31 87
rene.huber@allg.zg.ch
www.datenschutz-zug.ch